

- b) die Bestandhaltung und -entwicklung bei den Verbrauchern fester Brennstoffe zu organisieren und zu kontrollieren sowie Art, Umfang und Zeitpunkt zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen aus dem Bestand bei den Verbrauchern und dem staatlichen Kohlehandel zu bestimmen,
- c) an den monatlichen Abfuhrbesprechungen der Deutschen Reichsbahn mit dem Ziel der Verbesserung der Transportplanung und Beschleunigung des Waggonumlaufes teilzunehmen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den VEB Kohlehandel zwecks Durchsetzung der sparsamsten und bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen Handelsberatungen zu organisieren und durchzuführen,
- e) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in Verbindung mit den beteiligten Organen und Betrieben das Meldewesen zwecks Durchführung der Bedarfsermittlung, der Abrechnung der Materialbilanzen und Lieferpläne, der Bevorratungs- und Bestandshaltung sowie des Frachtausgleiches zu organisieren.

§ 6

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Kohle-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betraditt kommenden Institutionen zu betreten,

§ 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Kohle-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich eine Fachabteilung des Kontors leiten muß. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Direktors und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Kohle-Kontor durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Direktors berechtigt, das Staatliche Kohle-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Kohle-Kontor vertreten.

(7) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Kohle-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Direktor die alleinige Vertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

§ 9

(1) Bei dem Staatlichen Kohle-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Verkehrswesen, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, der VEB Kohlehandel und der beteiligten Gewerkschaften zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Die gewerkschaftlichen Vertreter benennen der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen und feuerfesten Materialien im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erze, metallurgische Erzeugnisse und feuerfeste Materialien wird unter Zusammenfassung